

# Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortung des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. VIII (VII f. Bbl. Nr. 274).

## Bekanntmachungen des Vorstandes.

Die Vereinigung schönliterarischer Verleger hat mit Zustimmung des Vorstandes und des Beirates des Deutschen Verlegervereins einen Schiedsgerichtsvertrag mit den Autorenverbänden »Schutzverband Deutscher Schriftsteller« und »Verband Deutscher Erzähler« geschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins zu Kantate 1925 in Leipzig tritt dieser Vertrag vom 1. Dezember 1924 an vorläufig in Kraft, damit Gelegenheit gegeben wird, ihn praktisch zu erproben, bevor die endgültige Entscheidung der Hauptversammlung erfolgt.

Die Geschäftsordnung für das prozessuale Vorgehen wird ebenfalls veröffentlicht.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung ist vorläufig in Übereinstimmung mit den Autorenverbänden als Obmann des ständigen Schiedsgerichts Herr Kammergerichtsrat Dr. W. Pinzger, Berlin-Lichterfelde, Aternplatz 2, vom 10. Senat des Preussischen Kammergerichts Berlin ernannt worden. Der 10. Senat ist zuständig für Urheber- und Verlagsrechtsachen.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist vorläufig fakultativ; es empfiehlt sich aber, möglichst dahin zu wirken, daß es für alle Streitigkeiten zwischen Autoren und Buchverlegern obligatorisch wird. Wir bitten daher, wo irgend möglich, bei Streitigkeiten mit den Autoren die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts zu vereinbaren und es entsprechend der Geschäftsordnung in Anspruch zu nehmen.

Sonderdrucke des Vertrages und der Geschäftsordnung werden unseren Mitgliedern von der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

### Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Der Deutsche Verleger-Verein in Leipzig und die Autorenverbände: Verband Deutscher Erzähler und Schutzverband Deutscher Schriftsteller in Berlin haben in dem einmütigen Willen, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern ihrer Verbände möglichst einzuschränken, um alle Kräfte der gemeinsamen Kulturaufgabe zu erhalten, folgende Vereinbarung getroffen:

### I. Schiedsgericht.

#### § 1.

Die vertragschließenden Verbände errichten ein ständiges Schiedsgericht. Die Einrichtung, sowie die ständige Leitung des Geschäftsbetriebes des Schiedsgerichts wird einem von den Vertragschließenden gemeinsam für die Dauer dieses Vertrages zu ernennenden Obmann (Stellvertreter) übertragen.

#### § 2.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Obmann als Vorsitzendem und je zwei Verlegern und Autoren als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Verbänden ernannt.

#### § 3.

Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der vertragschließenden Verbände, soweit diese Streitigkeiten den reinen Buchverlag betreffen<sup>\*)</sup>, vorausgesetzt, daß die Zuständigkeit unter Ausschluß des ordentlichen

<sup>\*)</sup> Der Ausdruck »Streitigkeiten, die den reinen Buchverlag betreffen«, ist gewählt worden, um solche, die den Zeitungs- und Zeitschriftenverlag angehen, vorläufig auszuschließen.

Rechtsweges vertraglich vereinbart worden ist oder die beteiligten Parteien sich in sonstiger Weise der Entscheidung des Schiedsgerichts unterworfen haben.

#### § 4.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

#### § 5.

Die Sachentscheidung kann auch ergehen, wenn im Termin für eine Partei oder für die Parteien niemand erscheint. Das von dem Richterschiedenen schriftlich vorgebrachte gilt dann als vorgetragen. Die Entscheidungen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 6.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das deren Gang und die Entscheidung wiedergibt und von dem Vorsitzenden und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist.

#### § 7.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten. Es erhebt zwei Gebühren nach der Anwaltsgebührenordnung I. Instanz<sup>\*\*</sup>). Eine Gebühr erhält der Obmann, die andere Gebühr dient zur Bestreitung der Kosten des Schiedsgerichts. Sie wird mit den Verbänden verrechnet, sodaß zwei Teile auf den Deutschen Verleger-Verein und je ein Teil auf die andern Verbände entfallen. Bare Auslagen kommen besonders zum Ansatz. Der Kläger oder Widerkläger hat die Gerichtsgebühren vorzuschießen.

Im Fall der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Klägers oder Widerklägers kann der Obmann von der Einforderung eines Vorschusses absehen.

#### § 8.

Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung ist das Landgericht I Berlin. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die Spruchkammer auch an anderen Orten als Berlin tagt, falls ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist und die Parteien damit einverstanden sind.

#### § 9.

Vor Einleitung des formellen Schiedsgerichtsverfahrens soll der Obmann versuchen, den Streitfall im Wege gütlicher Einigung beizulegen, und zwar im Benehmen mit den beteiligten Verbänden. Findet eine gütliche Einigung nicht statt, so ist Termin sofort nach Eingang des Kostenvorschusses anzuberaumen, möglichst innerhalb von 14 Tagen.

#### § 10.

Die Zustellung von Ausfertigungen an die Parteien und die Niederlegung von Urkunden bei Gericht wird durch den Vorsitzenden besorgt.

### II. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Kosten des unter I vereinbarten Schiedsgerichts sind je zur Hälfte von den Vertragschließenden zu tragen. Dem Vorsitzenden soll ein Fixum garantiert werden, den Beisitzern sind die Barauslagen zu ersetzen und eine Aufwandsentschädigung von 20.— M. pro Sitzung zu gewähren.

#### § 2.

Urteile des Schiedsgerichts sollen gesammelt und nach Möglichkeit veröffentlicht werden. Die dadurch sich öffnende Möglichkeit, das deutsche Urheber- und Verlagsrecht planmäßig fortzubilden, soll von den beteiligten Verbänden dadurch verstärkt werden, daß sie von Zeit zu Zeit unter Benutzung der vom Schiedsgericht erarbeiteten Rechtsgrundsätze allgemeine Richtlinien über die Behandlung urheber- und verlagsrechtlicher Vertragsbestimmungen vereinbaren (Normenverträge).

<sup>\*\*</sup>) Es muß vorbehalten bleiben, falls die hier festgesetzten Gebühren erster Instanz die Kosten nicht decken, solche der zweiten Instanz in Anrechnung zu bringen.